

Bezirksamtsvorlage Nr. 838
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 02.07.2019

1. Gegenstand der Vorlage:

Sicherung des Angebots der Frühen Hilfen im Bezirk Mitte

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

Zur Sicherung der Frühen Hilfen nach § 1 Abs. 4 KKG im Bezirk Mitte werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 2,0 BPos. für „Familienhebammen“ (Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung) der Entgeltgruppe 8 bei Kapitel 4100 Titel 428 01 eingerichtet, deren haushaltswirtschaftlicher Ausgleich bis zur bewilligten Höhe aus den bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur auftragsweisen Bewirtschaftung bereitgestellten Fördermitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen erfolgt. Gegebenenfalls weitergehender Ausgleichsbedarf wird im Einzelfall durch zusätzliche haushaltswirtschaftliche Maßnahmen sichergestellt.

Zugleich beschließt das Bezirksamt bereits jetzt die Verstetigung dieser beiden BPos. als etatisierte Stellen im Umfang von 2,0 VZÄ (Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung) der Entgeltgruppe 8 bei Kapitel 4100 Titel 428 01 durch Anerkennung eines entsprechenden Mehrbedarfs für die Haushalts- und Stellenplanung 2022/2023.

II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Ordnung, Personal und Finanzen beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

- a) Personalrat: nein
- b) Frauenvertretung: nein
- c) Schwerbehindertenvertretung: nein
- d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahr-

nehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Zu diesem Zweck umfasst nach § 1 Abs. 4 KKG die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.

Kern ist dabei die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Das Land Berlin ist seit 2012 an der Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen beteiligt. In allen 12 Berliner Bezirken wurden auf der Grundlage der Berliner Rahmenkonzeption und Fördergrundsätze 2012 Netzwerke für Frühe Hilfen aufgebaut und etabliert. Ein wichtiger Bestandteil dieser Hilfen ist die überwiegend aufsuchende Arbeit der Familienhebammen bzw. Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP).

Momentan setzt das Jugendamt fünf dieser Fachkräfte mit unterschiedlichen Stundenkontingenten über Honorarverträge ein. Eine Familienhebamme wird aus Mitteln des Gesundheitsamtes finanziert.

Mit Auslaufen der Finanzierung der Frühen Hilfen durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH) und Errichtung der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist die Finanzierung der Frühen Hilfen durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern geregelt (§ 3 Abs.4 KKG).

Anlässlich dieser Umstellung ab 2018 wurde im Dezember 2017 eine neue Rahmenkonzeption für das Land Berlin erstellt, bei der sowohl die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung als auch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mitgearbeitet haben (s. Anlage 1). Die fachliche Federführung für den Einsatz der Familienhebammen/FGKiKP als Gesundheitsfachberuf liegt danach in der Verantwortung der Gesundheitsämter. Damit soll der gemeinsamen Verantwortung für die Frühen Hilfen auch strukturell Rechnung getragen werden. Zur Erreichung der Familien in belasteten Lebenssituationen kommt dem medizinischen Versorgungssystem eine Schlüsselrolle zu. Dies gilt insbesondere für den systematischen Zugang des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) zu den Familien mit Neugeborenen, beispielsweise über die Ersthausbesuche. Die konkrete Umsetzung regeln die Bezirke in der abzuschließenden Kooperationsvereinbarung, wie es bereits mit der zwischen dem Gesundheitsamt und Jugendamt Mitte vom 16.01.2019 erfolgt ist (s. Anlage 2).

Nach dem genannten Rahmenkonzept soll der Einsatz von Familienhebammen/FGKiKP in allen 12 Bezirken verstetigt und bei Bedarf weiter ausgebaut werden. Üblicherweise wären hierfür Stellen im erforderlichen Umfang einzurichten. Wegen des begrenzten Kontingents der dem Bezirk über die AG Ressourcensteuerung in 2020 und 2021 zugehenden Stellen, ist es jedoch notwendig, um die im bisherigen Umfang weiterhin benötigten Fachkräfte wie geplant ab 01.01.2020 einstellen zu können, für die Hj. 2020 und 2021 übergangsweise bei Kapitel 4100 Titel 428 01 zunächst BePos. im Umfang von 2,0 VZÄ Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, Entgeltgruppe 8, einzurichten.

Die BePos. werden durch die jährlichen Einnahmen des Bezirks aus der auftragsweisen Bewirtschaftung der von der Bundesstiftung Frühe Hilfen im Umfang von 90.000 Euro über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei Kapitel 1040 Titel 428 90 zur Verfügung gestellten Fördermittel gegenfinanziert.

Im Falle einer Überschreitung der Einnahmen durch Gewährung differenzierter Erfahrungsstufen nach Qualifikation oder einer späteren Höherbewertung des Arbeitsgebietes ist eine Kofinanzierung aus dem Gesamthaushalt vorgesehen.

Um dieses lediglich haushaltswirtschaftliche Finanzierungsmodell in kommenden Haushaltsjahren abzulösen, beschließt das Bezirksamt bereits jetzt zugleich die Verstetigung dieser beiden BPos. als etatisierte Stellen im Umfang von 2,0 VZÄ Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung der Entgeltgruppe 8 bei Kapitel 4100 Titel 428 01 durch Anerkennung eines entsprechenden Mehrbedarfs für die Haushalts- und Stellenplanung 2022/2023.

5. Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 4 KKG i.V.m. Rahmenkonzeption und Fördergrundsätze zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ und Kooperationsvereinbarung zwischen Gesundheitsamt und Jugendamt Mitte im Kinderschutzverfahren und in den Frühen Hilfen

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Der Bezirk erhält über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Gegenfinanzierung der Maßnahme 90.000 Euro aus Fördermitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Da der Umfang der VZÄ, die dem Bezirk über die AG Ressourcensteuerung in den Hj. 2020 und 2021 zugehen werden, nicht ausreicht, um auch die geplante Verstetigung der Frühen Hilfen realisieren zu können, sollen bei Kapitel 4100 Titel 428 01 zunächst übergangsweise BePos. im Umfang von 2,0 VZÄ Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, Entgeltgruppe 8, eingerichtet werden, um die Beschäftigung von Familienhebammen/FGKiKP dennoch zu ermöglichen.

Nach Planungsdurchschnittssatz betragen die Kosten für 1,0 VZÄ der Entgeltgruppe 8 52.760 Euro, d.h. für 2,0 VZÄ dieser Wertigkeit 105.520 Euro. Dem stehen jährlich zu erwartende Einnahmen des Bezirks aus der auftragsweisen Bewirtschaftung der bei Kapitel 1040 Titel 428 90 von der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Verfügung gestellten Fördermittel von lediglich 90.000 Euro gegenüber.

Dies bedeutet, dass bei Gewährung differenzierter Erfahrungsstufen nach Qualifikation oder einer späteren Höherbewertung der BePos. ggf. die Notwendigkeit besteht, die sich ergebende Differenz zwischen den erhaltenen Fördermitteln und dem tatsächlichen Mittelbedarf aus dem Gesamthaushalt zu decken. Unter Zugrundelegung des genannten Planungsdurchschnittssatzes ist von einem ggf. zu deckenden Mehrbedarf von rd. 10.600 Euro auszugehen.

Um das Ziel der Verstetigung der Frühen Hilfen dauerhaft zu erreichen, ist dieses vorübergehende, lediglich haushaltswirtschaftliche Finanzierungsmodell in kommenden Haushaltsjahren abzulösen. Das Bezirksamt beschließt daher bereits jetzt zugleich die Verstetigung dieser beiden BPos. als etatisierte Stellen im Umfang von 2,0 VZÄ Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung der Entgeltgruppe 8 bei Kapitel 4100 Titel 428 01 durch

Anerkennung eines entsprechenden Mehrbedarfs für die Haushalts- und Stellenplanung 2022/2023.

7. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Die Maßnahme dient insbesondere der frühzeitigen Erkennung familiärer Notlagen und unterstützt Mütter in ihrer Selbstwirksamkeit.

8. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Die Maßnahme hilft gesundheitliche Belange und Belastungen von Familien mit behinderten Kindern rechtzeitig zu erkennen und geeignete Hilfen im Netzwerk Frühe Hilfen des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.

9. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Die Maßnahme erweitert die Früherkennung von Familien ohne hinreichende Deutschkenntnisse, unterstützt alle notwendigen behördlichen und Antragsregelungen zur besseren sozialen Integration und schafft niedrigschwelligen Zugang zu den besonderen Hilfsangeboten, z.B. denen des Aktionsplans für ein Gesundes Aufwachsen in Berlin-Mitte.

10. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Der starke Geburtenanstieg des Bezirkes verlangt gerade in den sozial belasteten Sozialräumen ein Mehr an niedrigschwelliger, rechtzeitiger und wirksamer Hilfe, wie sie die Frühen Hilfen darstellen.

11. Mitzeichnung(en):

JugFamBüD L

Bezirksstadtrat Gothe